

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen

- **Standard für die Durchführung von
Gripeschutzimpfungen in Apotheken**

Stand: 01.06.2020

Verwendung des Standards zur Gefährdungsbeurteilung für die Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken

Der Standard beschreibt entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung bei der Impfung von Patienten gegen Influenza die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der Apothekenleiter kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus dem Standard in die eigenen Empfehlungen übernehmen, muss jedoch darüber hinaus die individuelle Situation in der Apotheke berücksichtigen.

Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz bei der Durchführung von Gripeschutzimpfungen

Information

- Die Mitarbeiter werden über die Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich unterrichtet.
- Die Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich zu den Inhalten des Hygieneplans geschult.

Arbeitsplatz

- Die Oberflächen im Raum, in dem der Impfstoff appliziert wird (Fußböden, Arbeitsflächen) sind leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel.
- Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt, die Materialien werden sauber und übersichtlich aufbewahrt.
- Der Arbeitsplatz wird regelmäßig, mindestens arbeitstäglich, und bei Bedarf mit geeigneten Methoden gereinigt und desinfiziert.
- Es gibt einen Hygieneplan für den Arbeitsbereich.
- Ein Händewaschplatz mit fließendem warmen u. kalten Wasser, Einmalhandtüchern, hautschonendem Hautreinigungsmittel, Desinfektionsmitteln in Spendern, geeigneten Hautschutz- und Hautpflegemitteln ist im Raum oder in der Nähe vorhanden.
- Ein Hautschutzplan (Hautgefährdung, richtige Anwendung der Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) ist vorhanden, hängt am Händewaschplatz aus und wird während der Unterweisung erläutert.
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Arbeitsverfahren

- Es gibt eine SOP für die Durchführung der Gripeschutzimpfung.
- Die Leitlinie der Bundesapothekerkammer zu Qualitätssicherung wird eingehalten.

Arbeitsorganisation

- Ungestörtes Arbeiten wird sichergestellt. Unterbrechungen und Störungen bei der Impfung werden weitgehend ausgeschlossen.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG und JArbSchG werden beachtet.
- Soweit möglich, werden Sicherheitskanülen verwendet.
- Beim Umgang mit benutzten Spritzen, Kanülen und Tupfern sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Verletzungs- und Infektionsgefahr minimieren. Insbesondere sind diese unmittelbar nach Gebrauch in stich- und bruchsicheren Behältnissen, die den Abfall sicher umschließen, zu sammeln.

Hygiene

- Straßenkleidung wird von der Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufbewahrt.
- Essen, Trinken, Rauchen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet. Hierfür stehen geeignete Bereiche zur Verfügung, z. B. der Pausenraum.
- Nahrungsmittel werden außerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt.
- Schmuckstücke an Händen und Unterarmen (Uhren, Ringe), werden während der Tätigkeit nicht getragen.
- Künstliche Fingernägel sind aus Gründen der Hygiene und des Arbeitsschutzes nicht gestattet.
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bestimmungsgemäß verwendet. Der Schutzkittel ist geschlossen zu tragen.
- Jeglicher Kontakt mit Blut wird weitgehend vermieden.
- Die Grundregeln der persönlichen Hygiene werden eingehalten (Reinigung verschmutzter Körperstellen, Hände waschen vor dem Essen und Trinken, nach dem Toilettengang).
- Desinfektion der Hände vor Beginn, bei Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit. Schmutzige Hände nach der Desinfektion waschen.
- Pausenräume werden nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung werden regelmäßig und bei Bedarf gereinigt u. gewechselt.

Reinigung/Entsorgung

- Potenziell infektiöse Abfälle werden in geeigneten Behältnissen gesammelt.
- Für das Sammeln von spitzen Gegenständen stehen Abfallbehältnisse (verschließbare Einwegbehältnisse) bereit, die flüssigkeitsdicht, stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen. Sie sind durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse zu erkennen.
- Die Abfallbehältnisse für spitze Gegenstände werden nicht überfüllt.
- Geeignetes Erst-Hilfe-Material – insbesondere Mittel zur Wundversorgung – stehen am Arbeitsplatz bereit.

Standard für die Durchführung von Gripeschutzimpfungen in der Apotheke
Bezeichnung der Tätigkeit: Durchführung der Gripeschutzimpfung
Beschreibung der Tätigkeit: Dem Patienten mit Wunsch nach einer Gripeschutzimpfung wird der Impfstoff intramuskulär in den Musculus Deltoideus am Oberarm gespritzt. Näheres ist in entsprechender SOP geregelt.
Identität des gefährlichen Biostoffs: Blut, ggf. kontaminiert mit HBV, HCV oder HIV
Einstufung des Biostoffs: Risikogruppe 3**
Infektionspotenzial des Biostoffs: Infektionsgefahr durch Mikroorganismen durch <ul style="list-style-type: none"> ■ Stichverletzungen mit der benutzten Kanüle ■ Blut und Blutbestandteile, die auf kleinste Hautdefekte gelangen ■ Kontakt kontaminierter Finger mit Augen, Mund oder Nase
Dauer der Tätigkeit: ca. 5 min pro Patient
Mögliche Übertragungswege: <ul style="list-style-type: none"> ■ Eindringen in tieferes Gewebe durch Stichverletzungen ■ Einwirkung auf die Haut oder Schleimhaut
Entscheidung über die Art der Tätigkeit: Es handelt sich um eine nicht gezielte Tätigkeit.
Zuordnung zur Schutzstufe: Entsprechend der Einstufung des Biostoffes in die Risikogruppe 3** Zuordnung zur Schutzstufe 2
Schutzmaßnahmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz entsprechend BioStoffV, TRBA 250, TRBA 500 und Hygieneplan 2. Tätigkeit nur von approbierten Mitarbeitern mit Qualifikation; Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende 3. Den mit der Tätigkeit betrauten Mitarbeitern sind eine Immunisierung gegen HBV und eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten 4. Begrenzung der Zahl der exponierten Beschäftigten 5. Zugangsbeschränkung zum Arbeitsplatz auf berechnigte Personen 6. Verwendung von Sicherheitskanülen, sofern darauf Einfluss besteht 7. Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Schutzkittel, Schutzhandschuhe) 8. Geeigneten Abfallbehälter für potenziell infektiöses Material sowie Kanülenabwurfbehälter; Fertigspritze mit Kanüle in den Abwurfbehälter werfen, dabei Kanülenkappe nicht wieder aufstecken (Ausnahme: Sicherheitskanülen) 9. Abfälle fachgerecht entsorgen
Überprüfung: Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen